

## Schutzkonzept Chenderhand

Stand 28.09.21

### Ausgangslage

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021) **müssen** Betreiber\*innen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen **ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen**. Bei der Erstellung der Schutzkonzepte müssen Massnahmen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a-c der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021) berücksichtigt werden (für detaillierte Informationen siehe Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021)).

Das vorliegende Schutzkonzept wurde aufgrund den Empfehlungen des Dachverbandes kibesuisse, in Anlehnung an das Dokument «Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragung in obligatorischen Schulen in der Phase 3» und unter Berücksichtigung des 3-Phasen-Planes des Bundes erstellt. Es hat **Empfehlungscharakter**. **Zwingend einzuhalten sind immer Gemeinde-, Kantons- und/oder Bundesvorgaben.**

### Ziel des Schutzkonzepts

Ziel des Schutzkonzepts ist es,

- einen möglichst wirkungsvollen Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung für Kinder und Mitarbeitende (insbesondere besonders gefährdete Personen, welche sich nicht impfen lassen können, und Schwangere) zu erreichen,
- Infektionen frühzeitig zu erkennen
- und gleichzeitig den Kindern in der familienergänzenden Bildung und Betreuung eine «verantwortungsvolle Normalität» mit **möglichst wenig belastenden Einschränkungen** zu ermöglichen.

Damit dies gelingt, ist **eine sorgfältige Abwägung** der Güter mit Blick auf das gesamtheitliche Kindeswohl vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass «Kinder, gemessen an ihrer allgemeinen Krankheitslast, ein geringeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben als Erwachsene» (siehe «Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3»).

### Prämissen des Schutzkonzepts

- **Abstandsregeln** bei Kindern untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen können und sollen nicht eingehalten werden.
- **Grundsätzlich tragen Kinder unter 12 Jahren keine Hygienemaske.** Für Kinder über 6 Jahren ist das Tragen einer Hygienemaske grundsätzlich in Ausnahmefällen möglich, wenn dies aufgrund von Häufungen von Fällen oder aufgrund eines Ausbruchs nötig werden sollte respektive angeordnet wird.
- **Zeigt ein Kind das Bedürfnis**, wird die Hygienemaske kurz abgenommen (z.B. bei der Begrüssung). Dieser kurze Unterbruch im Maskentragen muss nicht dokumentiert werden.
- **Repetitives Testen bei Kindern** unter 6 Jahren ist nicht zielführend. Bei der schulergänzenden Bildung und Betreuung und bei der Tagesfamilienbetreuung wird davon ausgegangen, dass wenn Kinder repetitiv getestet werden, dies im Rahmen der obligatorischen Schulen passiert.
- **Informationen über den Impfstatus** werden als persönliche Information respektiert. Allerdings wird in der Umsetzung der Schutzmassnahmen ohne gegenteilige Information davon ausgegangen, dass Mitarbeitende nicht geimpft sind.

## Kommunikation

- Alle Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen in der Einrichtung werden aktiv über die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen informiert.
- Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen eingeführt.

## Covid-Zertifikat

Chenderhand behält sich vor, das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden zu überprüfen, wenn durch die Einsichtnahme differenzierte Schutzmassnahmen, welche das gesamtheitliche Wohl des Kindes ins Zentrum stellen, definiert und umgesetzt werden müssen.

Chenderhand stellt in einem solchen Fall sicher, dass die Betreuungspersonen entsprechend konsultiert und informiert werden. Die erhobenen Daten sind zugangsbeschränkt.

## Massnahmen betreffend Hygiene

Die Hygienevorschriften werden gemäss Vorgaben des BAG «So schützen wir uns» umgesetzt.

### Personen:

- Allen Personen, welche die Innenräume betreten, wird Händereinigen mit Seife und/oder Händedesinfektionsmittel ermöglicht.
- Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände der Kinder und der Betreuungspersonen mit Seife wird sichergestellt (siehe Film «Händewaschen»).
- Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen.

### Räume:

- Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften) (siehe «Empfehlung des BAG zum Lüften von Schulzimmern»), insbesondere nach dem gemeinsamen Singen.
- Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen) und genutzt werden (Wickelunterlage, Waschbecken, Schlafmatten), werden regelmässig gereinigt. Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet.
- Pro Kind werden individuelle Tücher als Wickelunterlage, individuelle Kopfkissen und Bettbezüge verwendet. Diese werden regelmässig gewaschen.
- Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt.

## Massnahmen betreffend Abstand (in Innen- und Aussenbereichen)

- Unter **Personen über 12 Jahren** wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich eingehalten. Auf jeglichen körperlichen Kontakt insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet.
- **Personen über 12 Jahren halten unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes den Abstand zu Kindern unter 12 Jahren so gut wie möglich ein.** Der Abstand bei Kindern unter 12 Jahren untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen kann und soll nicht eingehalten werden.

- Wartezeiten und Versammlungen von Eltern in und vor den Hauseingängen werden vermieden und der Abstand von 1,5 Metern wird mindestens zwischen Personen über 12 Jahren sichergestellt (z.B. fixe Bring- und Abholzeiten, unterschiedliche Eingänge, Wartestreifen, Schulkinder betreten und verlassen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern, die Tagesfamilien alleine).
- Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden gemieden.

## Tragen von Hygienemasken

### Maskentragen in Tagesfamilienorganisationen:

Im Innenbereich	<p>Betreuungspersonen in Tagesfamilien tragen Hygienemasken, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie gemeinsam mit den Kindern singen.</li> <li>• sie aufgrund der hohen Anzahl an anwesenden Kindern, nicht mit den Kindern Essen (Essensbegleitung).</li> <li>• sie im beruflichen Rahmen erwachsene Personen empfangen (z.B. Vermittler*in).</li> <li>• sie bei der Übergabe den Abstand zu den Erziehungsberechtigten nicht einhalten können.</li> </ul> <p>Externe erwachsene Personen aus dem beruflichen Kontext (z.B. Erziehungsberechtigte, Vermittler*innen, Aufsichtspersonen) tragen grundsätzlich eine Hygienemaske.</p>
Im Aussenbereich	<p>Betreuungspersonen in Tagesfamilien und Kinder ab 12 Jahren tragen Hygienemasken, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Maskenpflicht besteht (z.B. bei der Nutzung des ÖV).</li> </ul>

## Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko

- **Singen:** Singen findet, wenn immer möglich, draussen statt. Auf grosse Singkreise im Innenbereich wird verzichtet.
- **Essenssituation:** Bei einer grossen Anzahl an Kindern/Jugendlichen beim Mittagessen wird das Essen gestaffelt eingenommen oder eine räumliche Trennung in Erwägung gezogen. Bei einer grossen Anzahl an Kindern/Jugendlichen nehmen die Betreuungspersonen ihre Mahlzeiten nicht gemeinsam mit den Kindern ein, sondern essen vor- oder nach den Kindern. **Achten sie auf genügend Abstand und gute Belüftung.**
- **Veranstaltungen:** Für Veranstaltungen (Weiterbildung, Elternanlass, Mitarbeiteranlass - ob drinnen oder draussen) **werden die geltenden Regelungen eingehalten.**

## Besonders gefährdete Personen

- Als **besonders gefährdete Personen** gelten ältere Menschen, schwangere Frauen sowie Personen mit bestimmten Erkrankungen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind oder nicht von einer Sars-CoV-2-Ansteckung genesen sind (vgl. Art. 27 a, Absatz 10 und Ausführungen im Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3).
- Werden **besonders gefährdete Personen** in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen: **Besonders gefährdete Personen prüfen mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin, ob in der unmittelbaren Betreuung eine FFP2-Maske getragen werden kann/soll. Maskenpausen werden berücksichtigt.**
- Gehört eine Betreuungsperson den besonders gefährdeten Personen an, tragen auch Fachpersonen, die z.B. zur Sprachförderung in die Tagesfamilie kommen, **ausnahmslos** eine Maske, ausser sie halten sich in einem anderen Raum auf.

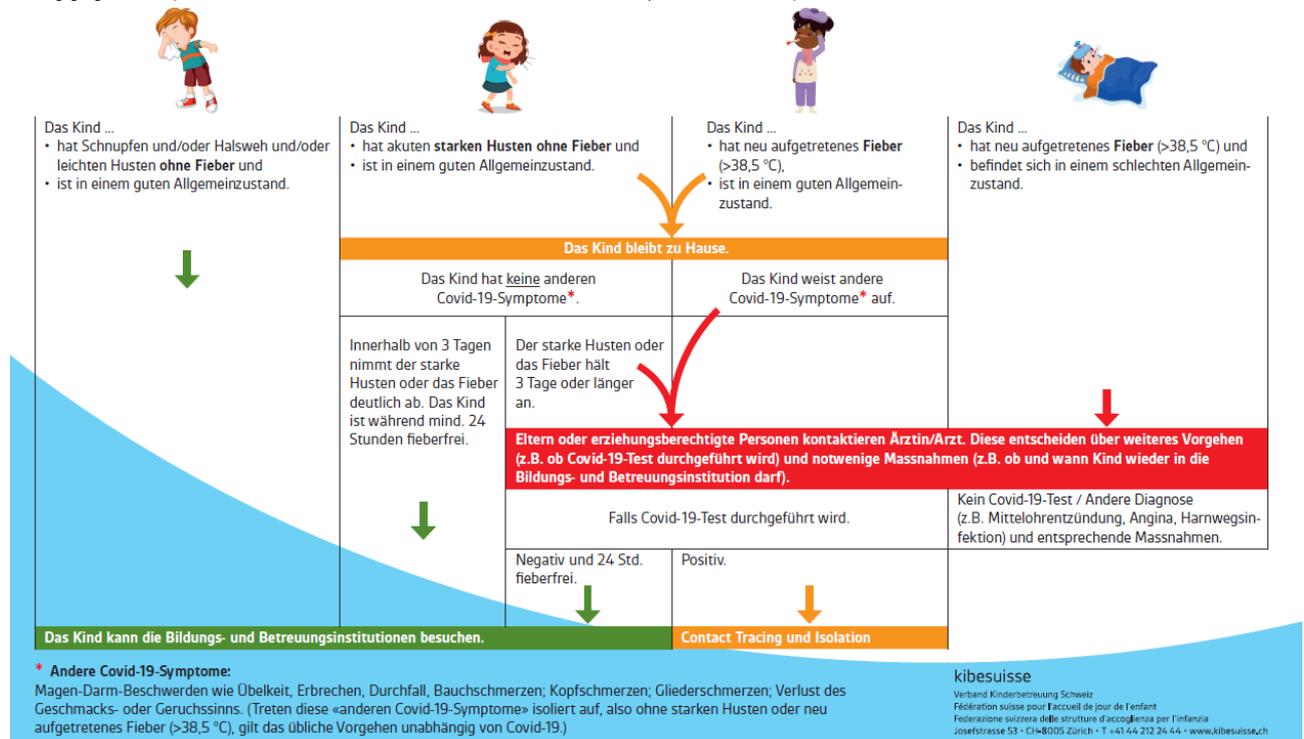
## Umgang mit erkrankten Personen

- **Positiv getestete Kinder und Mitarbeitende** müssen in häusliche Isolation gehen.
- **Symptomatische Personen über 6 Jahren** bleiben zuhause und lassen sich testen.
- Bei **symptomatischen Kindern bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt»** – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt»» vorgegangen.
- Bei **symptomatischen Kindern bis 6 Jahre mit «Risikokontakt»** – mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Testindikationen bei Kindern bis 6 Jahre vorgegangen (siehe dazu «COVID-19 -Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 6 Jahren»).
- Kinder, welche während der Betreuungszeit erkranken, werden wenn möglich sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Betreuungspersonen, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutz- und Hygienemassnahmen (Hygienemaske). Die entsprechende Vermittlerin wird von der Betreuungsperson sofort informiert, um das weitere Vorgehen und/oder Massnahmen abzusprechen.

### Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt»



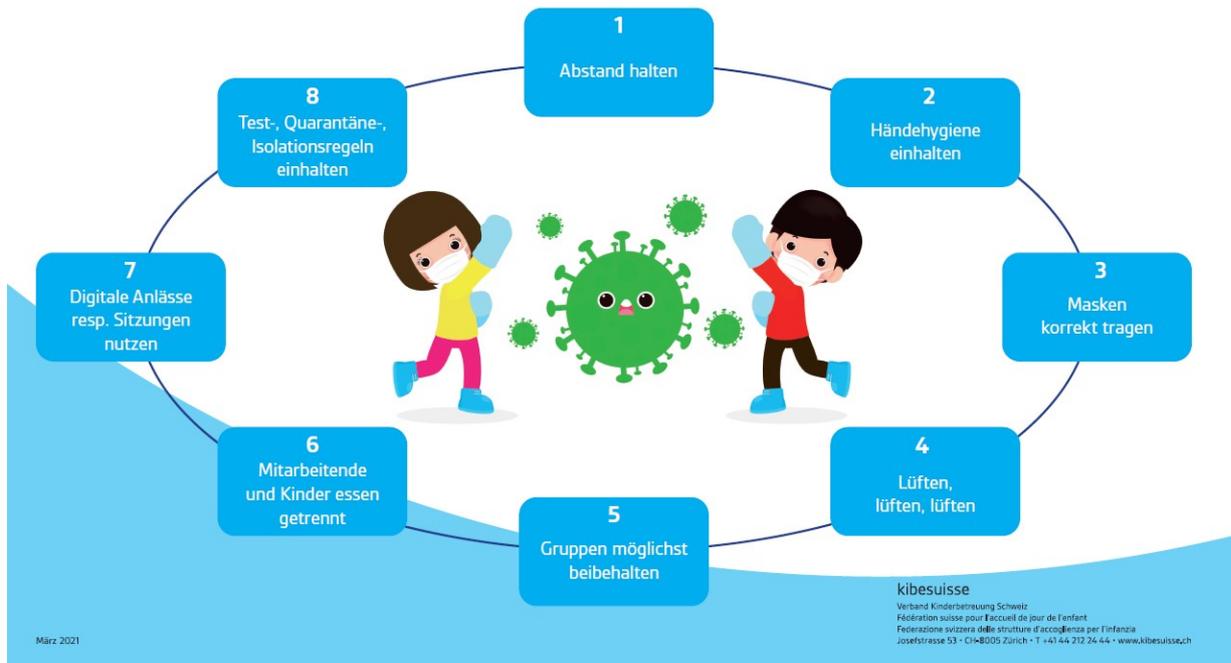
Untenstehendes Vorgehen gilt ausschliesslich für Kinder ohne Risikokontakt, d.h. ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu positiv getesteter Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld. Falls ein enger Kontakt bestand, muss gemäss Testindikationen bei Kindern unter 6 Jahren vorgegangen werden (siehe Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).



## 8 Golden Rules

### COVID-19-Schutzmassnahmen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsorganisationen

Die 8 Goldenen Regeln geben den familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsorganisationen eine Orientierung mit Empfehlungscharakter betreffend der wichtigsten Schutzmassnahmen, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Mitzuberechnen ist das obligatorische betriebsinterne Schutzkonzept. **Zwingend einzuhalten sind die Gemeinde-/Kantons- und Bundesvorgaben.** Wichtige Rahmenbedingungen der Schutzmassnahmen sind die **pädagogische Begleitung zum Wohl der Kinder** sowie die **klare transparente Kommunikation** mit den Familien.



**1**  
Abstand halten

Vor allem zu Erwachsenen wird der Abstand von 1.5 m drinnen und draussen eingehalten

**5**  
Gruppen möglichst beibehalten

Gruppen entsprechen ihren gewohnten Strukturen, auf neue Gruppen-konstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Gruppenzusammenlegungen) wird weiterhin verzichtet



**2**  
Händehygiene einhalten

Kinder und Erwachsene waschen regelmässig ihre Hände mit Seife (Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen); Erwachsene desinfizieren ggf. ihre Hände

**6**  
Mitarbeitende und Kinder essen getrennt

Mitarbeitende nehmen nacheinander oder während der Pause in einem abgetrennten Raum und einzeln die Mahlzeit ein.

**3**  
Masken korrekt tragen

Zertifizierte Masken/Mund-Nasen-Schutz tragen, regelmässig wechseln, korrekt aufbewahren und entsorgen; Ausnahmen dokumentieren

**7**  
Digitale Anlässe resp. Sitzungen nutzen

Physische Zusammenkünfte durch digitale Treffen ersetzen; einzelne Aufgaben im Homeoffice ermöglichen; ansonsten Maskentragepflicht in der mittelbaren Arbeit im Betrieb!

**4**  
Lüften, lüften, lüften

Räume regelmässig stosslüften, alle Fenster ganz öffnen; je mehr Personen, je kleiner der Raum und je länger die Aufenthaltszeit, desto häufiger wird gelüftet

**8**  
Test-, Quarantäne-, Isolationsregeln einhalten

Halten Sie sich an die Weisungen des Bundesamts für Gesundheit: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Infoline Coronavirus des BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr

Die Goldenen Regeln beruhen auf den kibesuisse-Schutzkonzepten sowie den Weisungen und Empfehlungen des BAG. Sie sollen zusätzliche Orientierung schaffen und ersetzen weder das eigene obligatorische Schutzkonzept der Organisation noch die Umsetzung der allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln gemäss BAG [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch).